

LIEBE MANDANTEN,  
FREUNDE UND  
GESCHÄFTSPARTNER,

seit Monaten geht es uns, glauben wir den Medien, wirklich schlecht. Und das besonders Bedrohliche daran ist - es wird noch viel schlechter!? Wir erleben eine Krise, die zwischenzeitlich viele Namen hat und fast möchte man glauben, dass sich die Welt gerade etwas ächzend um die eigene Achse dreht. Auch wir können und wollen nicht ignorieren, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eine große Herausforderung für uns alle ist. Keine Frage, wir sind gefordert, hellwach die teils schwierigen Situationen zu meistern. Und trotzdem geben wir der Krise ganz bewusst einen weiteren Namen, der im übrigen für alle Krisen gilt: „Die Zukunftskrise“.



Herr Krimmer

Der aus dem altgriechisch stammende Begriff „Krise“ bedeutet „entscheidende Wendung, Trennung, Veränderung“. Langfristig bleibt nichts so, wie es gerade ist, die Veränderung ist das Normale. Unsere Anpassungsfähigkeit an Veränderungen war schon immer eine Notwendigkeit, um zu überleben. Wenn Krise aber Veränderung bedeutet, ist sie nichts anderes als beschleunigte Zukunft.

Krisen sind also keine Katastrophen und schon gar nicht der Untergang. Wichtig dabei ist, dass wir gerade bei aufgezwungenen und geballten Veränderungen nicht vergessen, dass wir unsere Lage entscheidend verbessern können, solange wir nur selbst die Initiative ergreifen. Agieren statt reagieren lautet die Devise.

Gerade wir Deutschen stehen immer wieder im Verdacht, ein Volk von Schwarzsehern zu sein. Belegen wir doch gemeinsam einen kollektiven Kurs in „Optimismus“. Nutzen wir diese Zukunftskrise, um der Welt zu beweisen, dass in jedem von uns

Die Themen

- **Arbeitsvertrag:** Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag
- **Neues Bilanzrecht - Einführung wird verschoben**
- **Abgeltungsteuer:** Vorteile durch ein Unter- oder Zweitdepot
- **Abgeltungsteuer:** Antragsformulare auf Einbehalt der Kirchensteuer
- **Vorsteuerabzug:** Leistungsbeschreibung in der Rechnung
- **Säumniszuschläge:** Auch bei einer Fristüberschreitung von nur einem Tag

auch ein „Weißseher“ steckt.

Lassen Sie uns gemeinsam die Chancen dieser Zukunftskrise erkennen und jetzt handeln.

*„Ein Schritt zusammen ist besser als ein Dauerlauf allein. Aber schlimm ist ein Treten auf der Stelle mit wem auch immer.“*

(Roswitha Schneider)

Dieses Zitat verdeutlicht unseren Wunsch und unser Angebot. Lassen Sie uns gemeinsam im Team, in Kooperationen und in Netzwerken die derzeit zugegeben etwas geballten Aufgaben und Herausforderungen anpacken und bewältigen. Wir, die RTS, möchten Mutmacher sein und wir unterstützen Sie gerne auf dem Weg in die Zukunft gerade auch in dieser Zeit der Veränderung mit unserem gesamten Team.

„Die Zukunft kommt näher“ titelt das Wirtschaftsmagazin „brand eins“ im Januarheft. Betrachten wir die aktuelle Zukunftskrise doch auch einmal von dieser Seite aus.

Ihre RTS

**Fristen und Termine Steuerzahlungstermine Februar 2009 und März 2009:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.02.09/10.03.09	13.02.09/13.03.09	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.02.09/10.03.09	13.02.09/13.03.09	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.03.2009	13.03.2009	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.03.2009	13.03.2009	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.02.2009	19.02.2009	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.02.2009	19.02.2009	keine Schonfrist

## Sozialversicherungstermine im Februar 2009 und März 2009:

Fälligkeit  
Wertstellung bei den Krankenkassen  
Keine Schonfrist!

Beiträge für Februar 2009	25.02.2009
Beiträge für März 2009	27.03.2009

## Arbeitsvertrag: Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag

Wird in einem nach dem 1. Januar 2002 geschlossenen Arbeitsvertrag auf das einschlägige Tarifwerk in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, ist der Arbeitgeber auch nach Austritt aus dem tarifschließenden Verband verpflichtet, die nach seinem Austritt abgeschlossenen Tarifverträge anzuwenden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt mit diesem aktuellen Urteil seine Rechtsprechungsänderung. Praxishinweis: Für den Arbeitgeber ergeben sich daraus folgende Schlussfolgerungen:

- Für die Zukunft ist bei jeder Vertragsänderung von „Altverträgen“ unbedingt auf eine gleichzeitige Änderung etwaiger Bezugnahmeklauseln hinzuwirken.
- Bei jedem Betriebsübergang oder Unternehmenskauf ist besonders auf notwendige Änderungsvereinbarungen von (Alt-)Arbeitsverträgen zu achten.
- Bei Neuverträgen sollte entweder auf die Bezugnahmeklausel verzichtet werden oder aber eine Klausel Verwendung finden, die den Anforderungen des BAG an eine „Gleichstellungsklausel“ oder eine „Tarifwechselklausel“ genügt.

## Neues Bilanzrecht - Einführung wird verschoben

Die Reform des Handelsbilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, kurz "BilMoG") wird nicht wie ursprünglich geplant bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Wie aus Koalitionskreisen verlautet, wird die Reform erst im Laufe des Jahres 2009 in Kraft treten und große Teile erst ab dem 1.1.2010 anwendbar sein.

"BilMoG" gilt als die größte Reform des Handelsgesetzbuches seit 1985. Ziel des Gesetzes ist die Modernisierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsregeln. Es soll eine Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erreicht werden. Die Wirtschaft beklagte, dass es nicht genügend Zeit für die Umstellung der Buchführungssysteme gebe, sollte die Reform bereits zum 1.1.2009 in Kraft treten.

## Abgeltungsteuer: Vorteile durch ein Unter- oder Zweitdepot

Bei der Veräußerung von Wertpapieren wendet die Finanzverwaltung ab 2005 das Fifo-Verfahren (first in – first out) an. Hierbei wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere auch zuerst verkauft werden. Diese Vorgehensweise gewinnt im Zuge der Abgeltungsteuer an Bedeutung, denn vor dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere können nach Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist nach wie vor steuerfrei veräußert werden (Bestandsschutz). Werden Wertpapiere allerdings nach dem 31.12.2008 angeschafft, müssen Veräußerungsgewinne mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden. Auf die Haltedauer der Wertpapiere kommt es nicht mehr an. Durch die Anwendung des Fifo-Verfahrens werden bei einer Teil-

veräußerung zunächst die Aktien als veräußert gelten, die Bestandsschutz genießen. Werden die mit Bestandsschutz belegten Altpapiere erst nach über einem Jahr veräußert sind die daraus erzielten Gewinne steuerfrei.

**Hinweis:** Um eine steuerlich optimierte Veräußerung zu erreichen ist es ratsam, für alle Aktienerwerbe ab dem 01.01.2009 ein gesondertes Unterdepot einrichten zu lassen. Bei Bedarf ist so ein gezielter Zugriff auf die nicht bestandsgeschützten Aktien möglich. Wenn der Wertpapierbestand getrennt wird - "Depot für Wertpapiere vor dem 1.1.2009" und "Depot für Wertpapiere nach dem 31.12.2008" - kann der Veräußerer selbst entscheiden, ob er zunächst die Alt- oder die Neupapiere veräußern möchte.



## Abgeltungsteuer: Antragsformulare auf Einbehalt der Kirchensteuer

Ab dem 01.01.2009 wird auf Kapitalerträge eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhoben. Bei Erteilung eines Freistellungsauftrages können Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages von 801 EUR bzw. 1.602 EUR von der Abgeltungsteuer freigestellt werden.

Hinsichtlich der Kirchensteuer haben die Anleger eine Wahlmöglichkeit. Der Anleger kann die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und abführen lassen. Er kann jedoch auch eine Steuererklärung abgeben, in welcher er die Angaben über die von der Bank einbehaltene und abgeführte Abgeltungssteuer machen muss. Das Finanzamt kann so die Kirchensteuer festsetzen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer Pressemitteilung auf das derzeit unterschiedliche Vorgehen der Banken, Versicherungen und Finanzinstitutionen hin. Zum Teil wurden Antragsformulare auf Einbehalt der Kirchensteuer und allgemeine Hinweise zum Antrag von Banken bereits verschickt. Bei den Antragsformularen handelt es sich um ein freiwilliges Serviceangebot der Banken, das den Kunden nicht zur Rückmeldung verpflichtet.

**Hinweis:** Laut einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz sollte aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen der Bank die jeweilige Religionsgemeinschaft mitgeteilt und der Auftrag, die Kirchensteuer abzuführen erteilt werden.

## Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 8.10.2008 entschieden, dass die Leistungsbeschreibung „technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ in einer Rechnung nicht ausreicht.

Im Streitfall wurde ein Vorsteuerabzug verwehrt.

Die Entscheidung begründete der BFH wie folgt:

1. Die Rechnung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, die die Identifizierung einer abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung muss dahingehend begrenzt sein, dass die nachprüfbare Feststellung eindeutig und leicht erfolgen kann.
2. Es ist möglich, in Rechnungen auf Geschäftsunterlagen zu verweisen, wenn diese eindeutig bezeichnet sind.
3. Der BFH hat die Bezeichnung „technisch“ und „im Jahr 1996“ im Streitfall für die abgerechnete Leistung als nicht konkret beschrieben. Das Attribut „technisch“ bezeichnet eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen. Eine hinreichende Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht ist nicht möglich, da in der Rechnung das gesamte Kalenderjahr 1996 abgerechnet wurde. Ohne Bedeutung ist, ob die abgerechneten Beratungs- und Kontrollhandlungen als eine Vielzahl von Leistungen oder als einheitliche Leistung anzusehen sind. Eine einheitliche Lei-

stung muss aufgrund ihrer Beschreibung in einer Rechnung identifizierbar sein.

Um den Vorsteuerabzug sicherzustellen, muss eine ordnungsgemäße Rechnung folgende Merkmale enthalten:

- Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder wahlweise Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Zeitpunkt, bei Miet- oder Pachtverträgen den Zeitraum, der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitpunkt der Vereinbarung des (Teil-)Entgelts, wenn nicht identisch mit Ausstellungsdatum der Rechnung,
- der Nettobetrag (einzeln aufgeschlüsselt nach Steuersätzen),
- Steuerbetrag,
- Bruttorechnungsbetrag,
- Hinweise auf Steuerbefreiungen (Kurzbeschreibungen wie „Ausfuhr“, „Krankentransport“, „Ausfuhrlieferung“ etc. sind ausreichend).

Sollten Sie Fragen zur Erstellung einer Rechnung mit eindeutiger Leistungsbeschreibung haben, rufen Sie uns einfach an.

## Säumniszuschläge: Auch bei einer Fristüberschreitung von nur einem Tag

Ein Säumniszuschlag fällt auch dann an, wenn der fällige Steuerbetrag nur einen Tag zu spät gezahlt worden ist und die Säumnis nur geringfügig ist. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt, dass Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung

anfallen und eben nicht tagesgenau berechnet werden. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung. Im Urteilsfall zahlten die Kläger einen Betrag in Höhe von 968 EUR einen Tag zu spät, was einen Säumniszuschlag in Höhe von 9,50 EUR zur Folge hatte.

## Kündigungsfrist bei Mietverträgen - Wohnräume vs. Geschäftsräume

Eine GmbH hatte ein Reihenhaus angemietet. Bei Vertragsabschluss waren sich die Mietparteien einig, dass der Geschäftsführer der GmbH das Haus bewohnen und die Geschäfte der GmbH von dort aus betreiben wird. Nach einigen Jahren wurde das Mietverhältnis vom Vermieter gekündigt.

Strittig war nunmehr die Kündigungsfrist, denn für Geschäftsräume und Wohnräume sieht das Bürgerliche Gesetzbuch zwei unterschiedliche Fristen vor:

- Bei Wohnräumen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig;
- Bei Geschäftsräumen kann der Mietvertrag nur bis zum dritten Werktag eines Kalendervierteljahrs zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahrs durch ordentliche Kündigung beendet werden.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die Überlassung von Wohnräumen an den GmbH-Geschäftsführer als geschäftliche Nutzung gilt und somit die Kündigungsfrist für Geschäftsräume anzuwenden ist. Eine juristische Person (Aktiengesellschaft, GmbH) kann Räume schon rein begrifflich nicht als (eigene) Wohnräume anmieten. Die Anwendung der Kündigungsfrist für Wohnräume kommt somit nicht in Betracht. Ebenso wenig kann die juristische Person als Vermieterin von ihr vermietete Räume für sich oder Angehörige als Eigenbedarf beanspruchen.

**RTS**  
einfach näher dran

- STEUERBERATER
- WIRTSCHAFTSPRÜFER
- UNTERNEHMENSBERATER

“Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung.”

Antoine de Saint-Exupéry

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-1000  
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

**Redaktion:** Michael Karle, Nadine Ritter

**Layout, Satz und Druck:** Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

**Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## Arbeitgeber haben Anspruch auf einen Ausbildungsbonus, wenn sie Altbewerber einstellen

Arbeitgeber haben neuerdings Anspruch auf einen Zuschuss für die „zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender“. Förderungsfähig sind Ausbildungen, die vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 begonnen werden.

### Voraussetzungen

Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben und die sich erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben. Die Auszubildenden dürfen einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben. Erforderlich ist insofern, dass der Bewerber als Ausbildungssuchender gemeldet war.

Wenn der Altbewerber einen höheren Schulabschluss erreicht hat und sich die Suche nach einer Ausbildung bereits über mehr als zwei Jahre erstreckt, liegt es im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, ob sie auch hier einen Zuschuss gewährt. Ein solcher Anspruch steht auch ggf. Auszubildenden zu, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des auszubildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist.

Die Einstellung des Altbewerbers muss „zusätzlich“ erfolgen. Das bedeutet, dass es im Betrieb infolge der Einstellung des Altbewerbers mehr Ausbildungsplätze geben muss, als durchschnittlich in den letzten drei Jahren vorhanden waren. Dies ist durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (z. B. der Industrie- und Handelskammer) nachzuweisen.

### Höhe des Ausbildungsbonus

Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Auszubildende zwischen 4.000 EUR und 6.000 EUR. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte nach Ablauf der Probezeit und nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung, wenn das Auszubildende jeweils fortbesteht.

Bei behinderten Auszubildenden kann sich der Ausbildungsbonus nochmals um 30 % erhöhen.

### Weitere Voraussetzungen

In bestimmten Fällen ist die Gewährung des Ausbildungsbonus ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Auszubildenden veranlasst hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten,
- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird. Hierdurch sollen Umgehungen und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

**Gerne sind wir Ihnen bei der Prüfung, ob für Sie ein Ausbildungsbonus in Frage kommt, behilflich.**